

POELLATH+

Private Clients im Fokus
Recht, Steuern, Vertrauen



Module und Termine

1. Update Zurechnungsbesteuerung: Der BMF-Entwurf zu §15 AStG im Praxis Check | 26. Januar 2026
2. Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge: Wege zur effizienten Anteilsübertragung | 16. März 2026
3. Anteilsübertragungen an Minderjährige – Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen und die Praxis familiengerichtlicher Verfahren | 11. Mai 2026
4. Weitere Termine: 21. September 2026 und 16. November 2026

Die Veranstaltungsreihe besteht aus fünf Modulen jeweils von 17:00 bis 18:00 Uhr, bei denen unsere POELLATH-Professionals praxisrelevante Erfahrungen teilen und wertvolle Hinweise mitbringen.

Die Veranstaltung findet ausschließlich online statt und wird mit MS-Teams übertragen.

Programm und Anmeldung:

<https://www.pplaw.com/private-clients-im-fokus-recht-steuern-vertrauen>

Für Rückfragen kontaktieren Sie jederzeit gerne Sonja Sperr oder Hannah Lecheler, events@pplaw.com, +49 (89) 24240-131.

Private Clients im Fokus
Recht, Steuern, Vertrauen

**Steuerliche Gestaltung der
Unternehmensnachfolge:
Wege zur effizienten Anteilsübertragung**

Dr. Laurenz Lipp, Rechtsanwalt / Steuerberater, Counsel
Dr. Jan Winkler, LL.M., Rechtsanwalt / Steuerberater, Associate

Agenda

01 Überblick zur Unternehmensnachfolge aus steuerlicher Sicht

02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

03 Optimierung der Erwerberstruktur

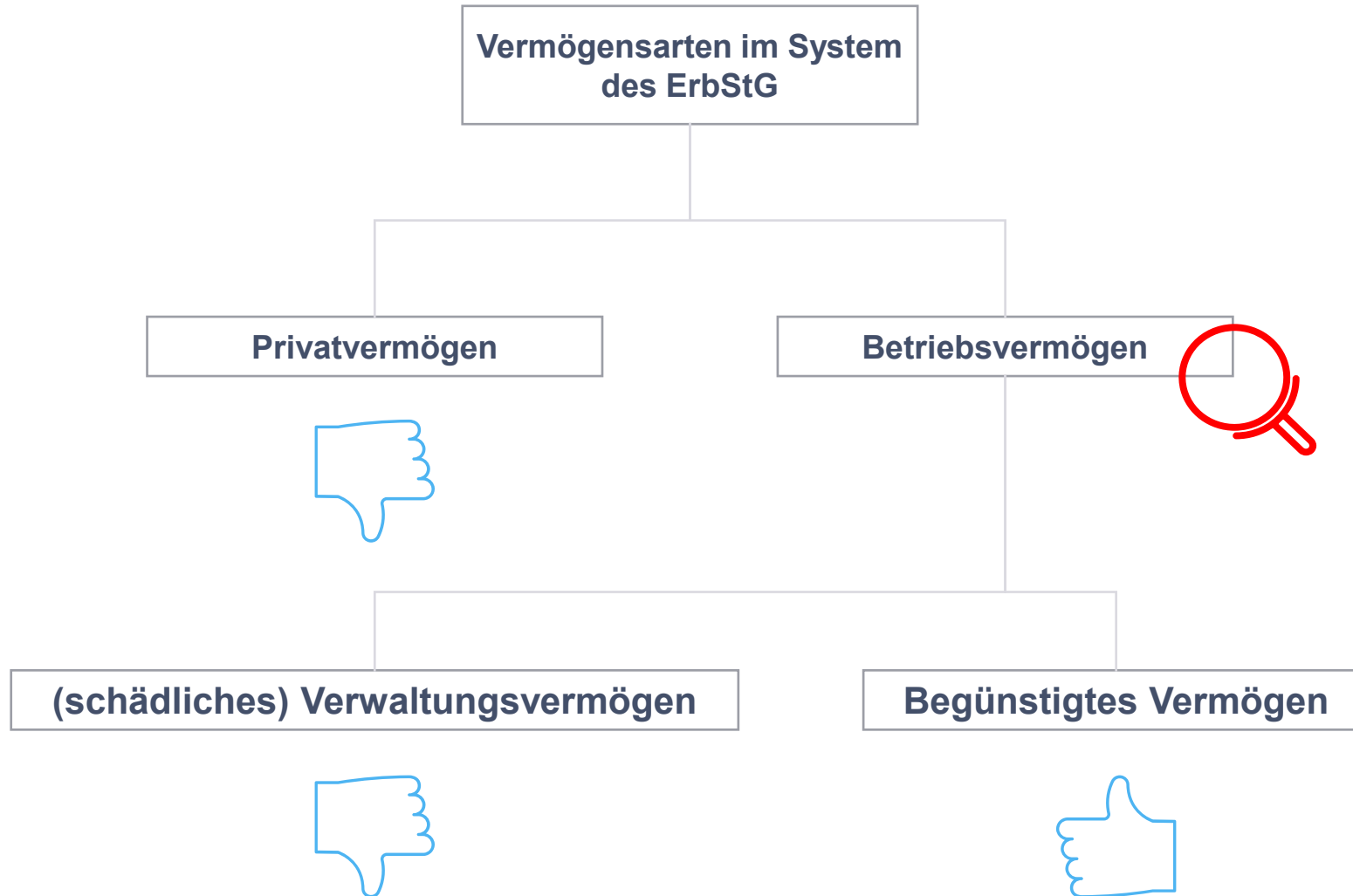
04 Nachsorge

05 Fazit

01 Überblick zur Unternehmensnachfolge aus steuerlicher Sicht

01 Überblick

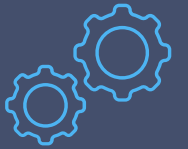
Die Vermögensarten



Privatvermögen im ErbStG

- ✗ Privatvermögen stellt im Rahmen des Erbschaftsteuergesetzes grundsätzlich kein begünstigtes Vermögen dar.
- ✗ Assetklassen wie Immobilien oder Wertpapiere stehen daher erbschaftsteuerlich vor besonderen Herausforderungen.

Gestaltungsideen



- ✓ Transformation in begünstigtes Betriebsvermögen
- ✓ Nießbrauchkonstellationen
- ✓ Ehegatten-Konstellationen wie z.B. die Güterstandschaukel

01 Überblick

Bestehende Übertragungsbereitschaft?

▪ Analyse des „Status Quo“



- Unternehmensstruktur (Einzelunternehmen, PersG, KapG, Tochtergesellschaften)



- Gesellschaftsverträge / Testamente / Eheverträge etc.



- Steuerthemen (z.B. Umstrukturierungen, Anteilsübertragungen, Wegzugsteuer)



- Motive und Ziele der Unternehmensnachfolge

▪ Klärung der in Betracht kommenden Erwerber



- Kinder / Ehegatten / Stiftung etc.

- Verkauf oder Schenkung



- Situation der Erwerber (z.B. internationale Mobilität)

▪ Wahl des bevorzugten erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregimes



Phase 1: Vorüberlegungen



Phase 2: Herstellung der Übertragungsbereitschaft



Phase 3: Umsetzung und Compliance



Phase 4: Nachsorge

01 Überblick

Herstellung der Übertragungsbereitschaft

- **Optimierung**



- Übertragungsgegenstandes/Unternehmensvermögen (*Teil 2*)



- Erwerberstruktur (*Teil 3*)

- **Abstimmung mit weiteren Vermögenswerten (Privatvermögen)**



Phase 1: Vorüberlegungen



Phase 2: Herstellung der Übertragungsbereitschaft



Phase 3: Umsetzung und Compliance



Phase 4: Nachsorge

01 Überblick

Umsetzung und Compliance

▪ Zivilrechtliche Begleitmaßnahmen



- Anpassung von Gesellschaftsverträgen
- Schaffung von Sicherungsmechanismen (z.B. Testament, Widerrufsklauseln im Schenkungsvertrag)
- Ggfs. Abschluss von „Poolingverträgen“ bei geplanter Übertragung von KapGes-Anteilen und bestehender Minderheitsbeteiligung
- Umstrukturierung des Betriebsvermögens (Abspaltungen, Umwandlungen, geschäftsleitende Holding etc.)

▪ Steuerliche Maßnahmen



- Ggfs. Absicherung über verbindliche Auskunft (z.B. Umstrukturierungsmaßnahmen o. ertragsteuerliche Aspekte)
- Schenkungsteuererklärung



Phase 1: Vorüberlegungen



Phase 2: Herstellung der Übertragungsbereitschaft





Phase 3: Umsetzung und Compliance



Phase 4: Nachsorge

01 Überblick

Nach der Übertragung: Nachsorge

- **Monitoring** der Einhaltung der Begünstigungsbedingungen (*Teil 4*)
 -  Behaltensfristen und Lohnsummen
 -  (Schädliche) Nacherwerbe
 - Ggfs. Erfüllung etwaiger Anzeigepflichten
- **Fortsetzung der Nachfolgeplanung** für die (nächste) NextGen („nach der Übertragung ist vor der Übertragung“)



Phase 1: Vorüberlegungen



Phase 2: Herstellung der Übertragungsbereitschaft

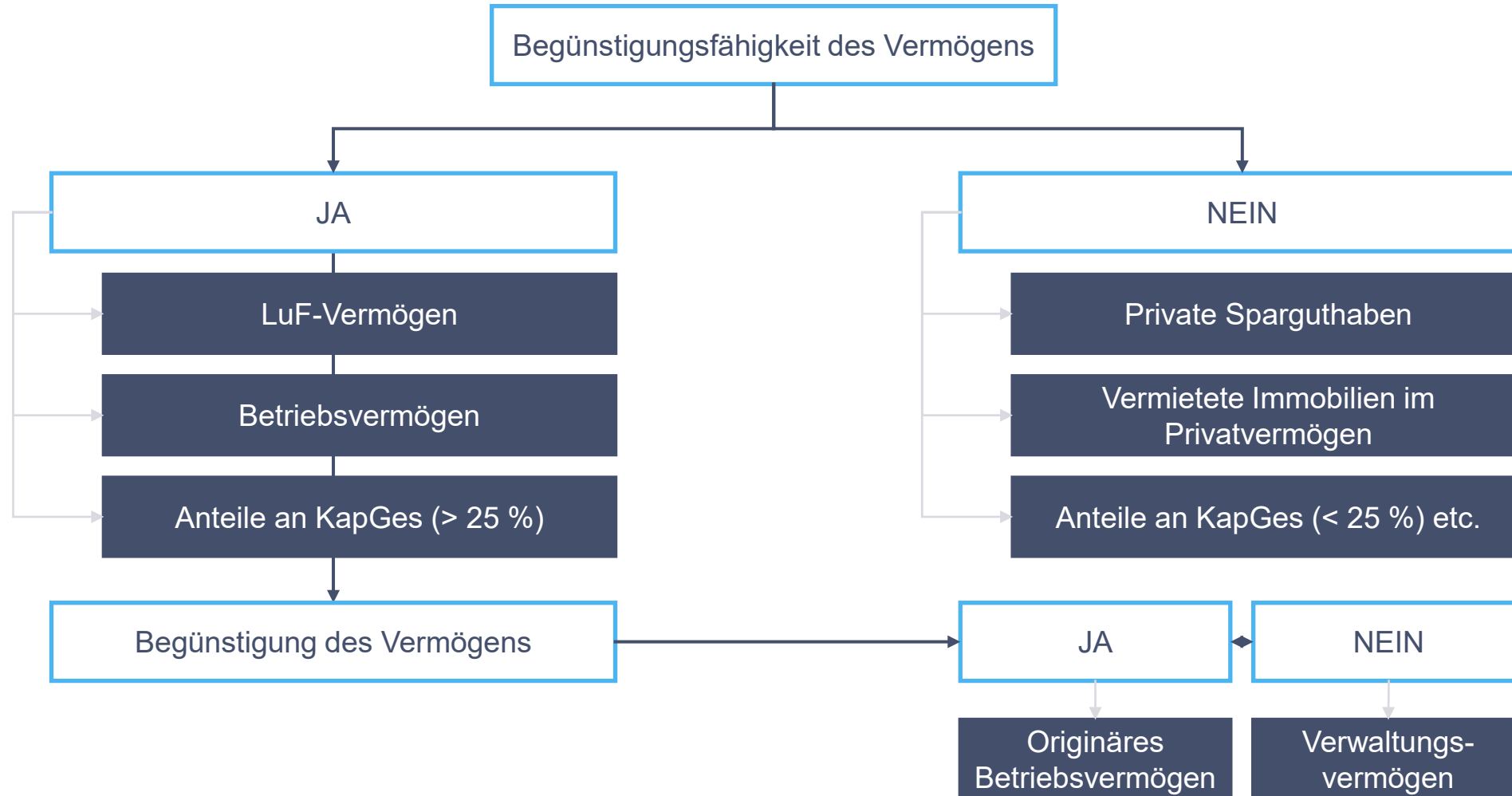


Phase 3: Umsetzung und Compliance



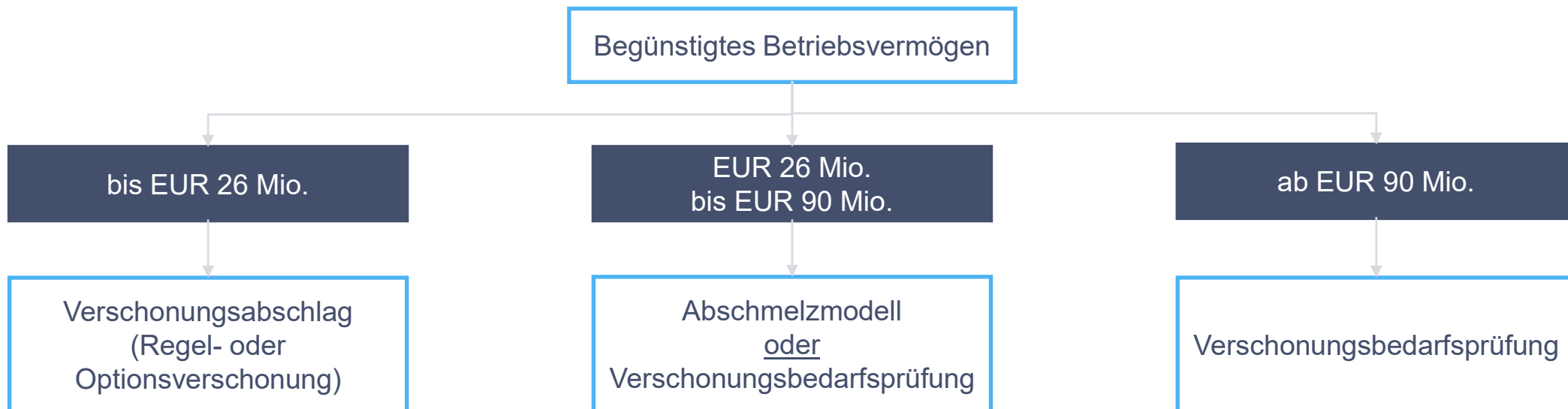
Phase 4: Nachsorge

Begünstigungsfähigkeit und Begünstigung des Vermögens



Die Verschonungsregelungen

- Insgesamt gibt es **vier Begünstigungsregime** für das Betriebsvermögen:
 - **Regelverschonung** (§§ 13a, 13b ErbStG) → 85 % des begünstigten Vermögens bleibt außer Ansatz
 - **Optionsverschonung** (§§ 13a, 13b ErbStG) → 100 % des begünstigten Vermögens bleibt außer Ansatz
 - **Abschmelzmodell** (§ 13c ErbStG) → Verringerung des Verschonungsabschlags um je 1% für jede volle 750k EUR über 26 Mio. EUR
 - **Verschonungsbedarfsprüfung** (§ 28a ErbStG) → ggf. Steuererlass oder Stundung
- Welches Begünstigungsregime Anwendung findet, bemisst sich nach dem **Wert des begünstigten Vermögens** (§ 13b Abs. 2 ErbStG):



02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

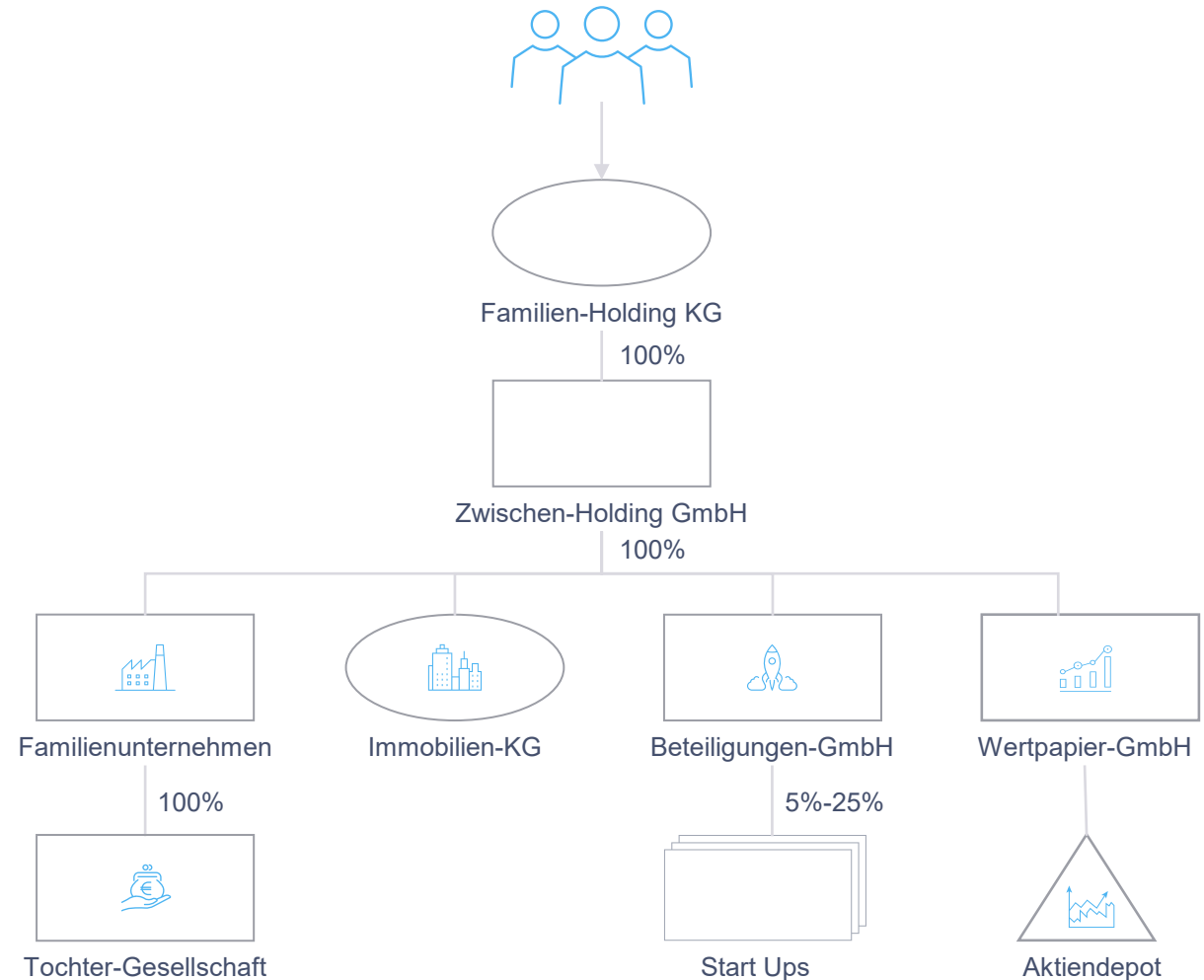
Beispielsfall

An der (gewerblichen) Familien-Holding KG sind der A zu 50 Prozent und seine beiden Kinder zu jeweils 25 Prozent beteiligt (→ **begünstigungsfähiges Vermögen** i.S.v. § 13b Abs. 2 Nr. 2 ErbStG).

Die KG hält 100 % an einer Zwischen-Holding GmbH und diese wiederum ist an verschiedensten Tochtergesellschaften beteiligt (→ **Verbundvermögensaufstellung**, § 13b Abs. 9 ErbStG).

A möchte seinen Anteil an der Familien-Holding KG zu gleichen Teilen begünstigt auf seine beiden Kinder übertragen.

Für die Familien-Holding KG wurde im Rahmen eines IDW S1 Gutachtens ein gemeiner Wert i.H.v. 1 Mrd. EUR ermittelt.



02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Ermittlung des begünstigten Vermögens (vgl. R E 13b.9 ErbStR)

I.	90-Prozent-Test (Prüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG)
	festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens (einschließlich junges Verwaltungsvermögen) § 13b Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ErbStG
+	festgestellter Wert der Finanzmittel (einschließlich junge Finanzmittel) § 13b Absatz 4 Nummer 5 ErbStG
=	Verwaltungsvermögen für den 90-Prozent-Test
	Verwaltungsvermögen für den 90-Prozent-Test
	festgestellter Wert des (Anteils) Betriebsvermögens
=	Verwaltungsvermögensquote ≥ 90 Prozent, dann insgesamt kein begünstigtes Vermögen
II.	Berechnung des begünstigten Vermögens
II.1	Finanzmitteltest im Sinne des § 13b Absatz 4 Nummer 5 ErbStG
	festgestellter Wert der Finanzmittel
-	festgestellter Wert der jungen Finanzmittel nach § 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 2 ErbStG; höchstens der festgestellte Wert der Finanzmittel
=	Saldo
-	festgestellter Wert der Schulden
=	Saldo
-	Sockelbetrag 15 Prozent des festgestellten Werts des (Anteils) Betriebsvermögens (vorbehaltlich Hauptzweck gemäß § 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 4 ErbStG)
=	verbleibender Wert der Finanzmittel, mindestens 0 EUR (§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 1 ErbStG)

II.2	Berechnung der verbleibenden Schulden
	festgestellter Wert der Schulden
-	Wert der Schulden, die im Rahmen des Finanzmitteltests verrechnet wurden
=	verbleibende Schulden
II.3	Nettowert des Verwaltungsvermögens
II.3.1	Saldo Verwaltungsvermögen
	festgestellter Wert des Verwaltungsvermögens (§ 13b Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ErbStG)
-	festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens
+	verbleibender Wert der Finanzmittel II.1 (§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 1 ErbStG)
=	Saldo Verwaltungsvermögen
II.3.2	Berechnung der anteilig verbleibenden Schulden
	verbleibende Schulden II.2 × Saldo Verwaltungsvermögen II.3.1
	festgestellter Wert des (Anteils) Betriebsvermögens + verbleibende Schulden II.2
=	anteilig verbleibende Schulden
II.3.3	Berechnung des Nettowertes des Verwaltungsvermögens
	Saldo Verwaltungsvermögen II.3.1
-	anteilig verbleibende Schulden II.3.2
=	Nettowert des Verwaltungsvermögens

02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Ermittlung des begünstigten Vermögens

II.4 Steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens

II.4.1 Berechnung der Bemessungsgrundlage des unschädlichen Verwaltungsvermögens (§ 13b Absatz 7 ErbStG)

festgestellter Wert des (Anteils) Betriebsvermögens

- Nettowert des Verwaltungsvermögens II.3.3
- festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens
- festgestellter Wert der jungen Finanzmittel

= Bemessungsgrundlage für das unschädliche Verwaltungsvermögen

II.4.2 Gekürzter Nettowert des Verwaltungsvermögens

Nettowert des Verwaltungsvermögens II.3.3

- 10 Prozent × Bemessungsgrundlage für das unschädliche Verwaltungsvermögen II.4.1

= gekürzter Nettowert des Verwaltungsvermögens

II.4.3 Berechnung des steuerpflichtigen Werts des Verwaltungsvermögens

gekürzter Nettowert des Verwaltungsvermögens II.4.2

- + festgestellter Wert des jungen Verwaltungsvermögens
- + festgestellter Wert der jungen Finanzmittel

= steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens
(nicht begünstigtes Vermögen)

²Ergänzend ist das steuerpflichtige Vermögen wie folgt zu ermitteln:

III. Berechnung des Vorwegabschlags nach § 13a Absatz 9 ErbStG [bei Beteiligungen an Personengesellschaften und mitübertragenem Sonderbetriebsvermögen gelten Besonderheiten]

begünstigtes Vermögen II.5

- × Vorwegabschlag in Prozent, max. 30 Prozent

= Vorwegabschlag

IV. Steuerpflichtiges Vermögen

begünstigtes Vermögen II.5

- Vorwegabschlag III

= Saldo (> Satz 3)

- Verschonungsabschlag
[85 Prozent, 100 Prozent oder abgeschmolzener Prozentsatz; § 13a Absatz 1 oder 10, § 13c ErbStG]

= Saldo

- Abzugsbetrag nach § 13a Absatz 2 ErbStG

= steuerpflichtiges begünstigtes Vermögen

- + steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens II.4.3
(nicht begünstigtes Vermögen)

= steuerpflichtiges Vermögen

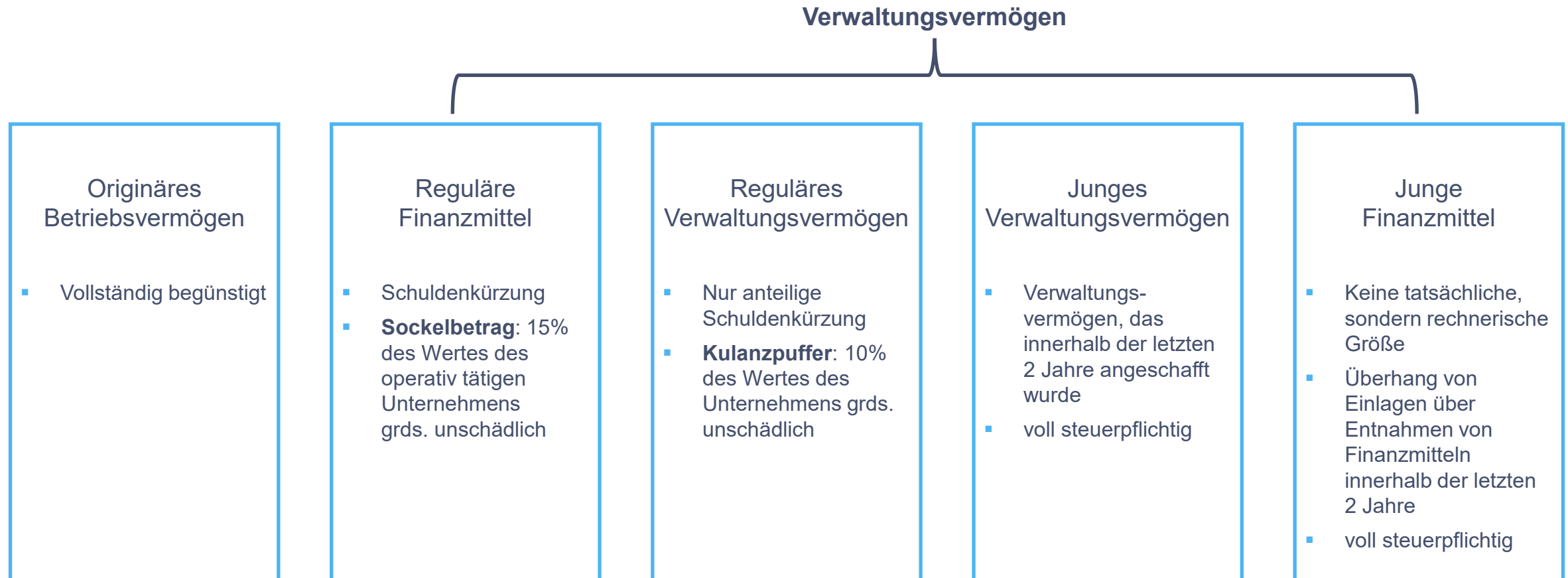
02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Die maßgeblichen 6 Variablen

1. Unternehmenswert	<ul style="list-style-type: none">▪ Verkehrswertermittlung nach Bewertungsgesetz▪ Üblicherweise Ermittlung des Ertrags- und Substanzwertes
2. Reguläres Verwaltungsvermögen	<ul style="list-style-type: none">▪ Abschließende gesetzliche Aufzählung / Grundidee: „unproduktives Vermögen“▪ Bspw.: fremdvermietete Immobilien, Beteiligungen an KapG von 25% oder weniger, Wertpapiere, Kunst
3. Junges Verwaltungsvermögen	<ul style="list-style-type: none">▪ Gegenständlich wie reguläres Verwaltungsvermögen (s.o.)▪ Aber Anschaffung erfolgte innerhalb von 2 Jahren vor dem Übertragungstichtag
4. Reguläre Finanzmittel	<ul style="list-style-type: none">▪ „Liquidität“ bzw. Zahlungsmittel jeder Art▪ Bspw.: Geld, Festgeldkonten, Kryptowährungen, Forderungen aus LuL, sonstige auf Geld gerichtete Forderungen
5. Junge Finanzmittel	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine tatsächliche sondern rechnerische Größe / weitreichende Fortentwicklung durch Finanzverwaltung (str.)▪ Berechnung: Überhang von Einlagen über Entnahme von Finanzmittel innerhalb von 2 Jahren vor dem Stichtag
6. Schulden	<ul style="list-style-type: none">▪ Weitgehende Berücksichtigung, selbst bei vorliegen von steuerlichen Passivierungsverboten▪ Bspw.: Verbindlichkeiten, Rückstellungen. <u>Nicht</u>: Rechnungsabgrenzungsposten

02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Überblick: Kategorien von Betriebsvermögen



02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Timing is everything!

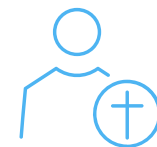
1. Unternehmenswert
2. Reguläres Verwaltungsvermögen
3. Junges Verwaltungsvermögen
4. Reguläre Finanzmittel
5. Junge Finanzmittel
6. Schulden

„Stichtagsbetrachtung“

Gute und rechtzeitige
Planung zahlt sich aus!



Eine Erbschaft lässt
sich schlecht planen!

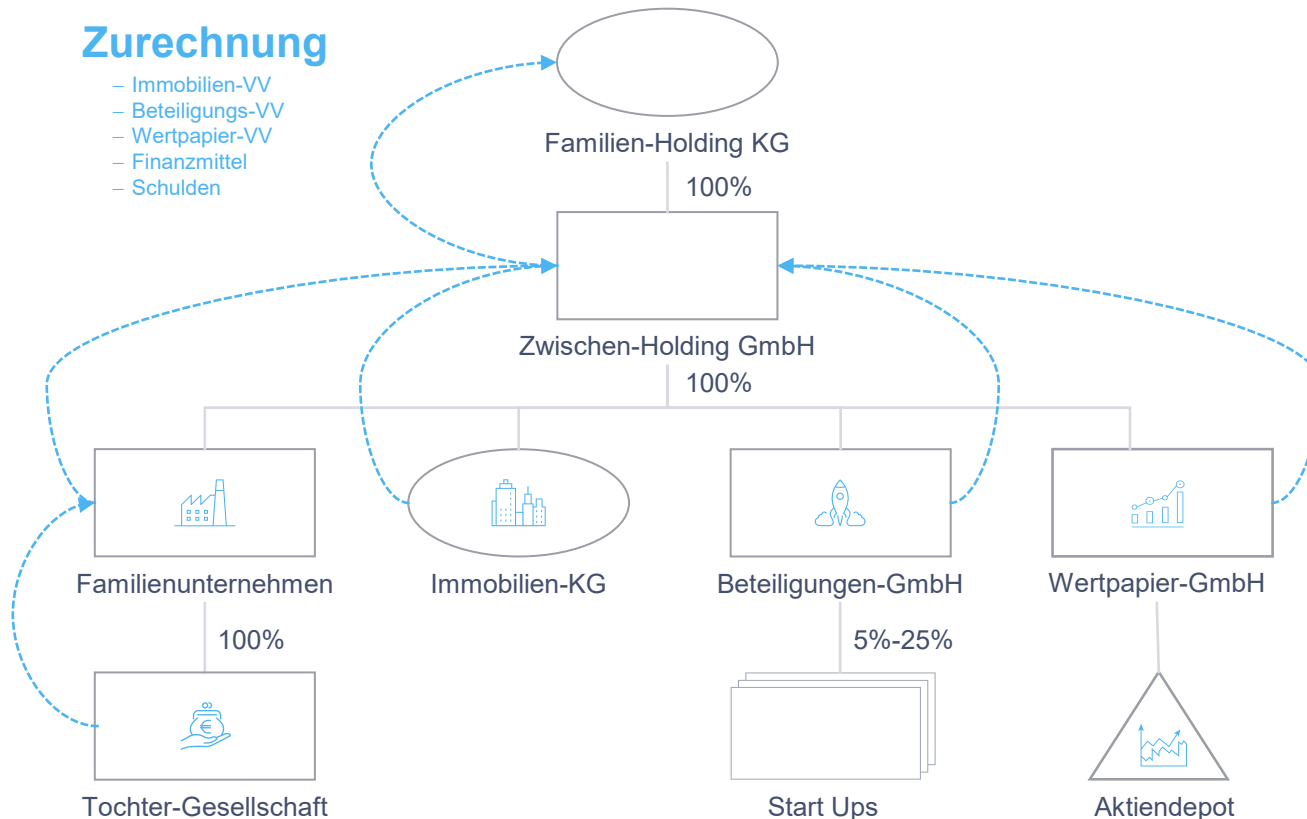


02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Ermittlung in mehrstufigen Beteiligungsstrukturen

Zurechnung

- Immobilien-VV
- Beteiligungs-VV
- Wertpapier-VV
- Finanzmittel
- Schulden



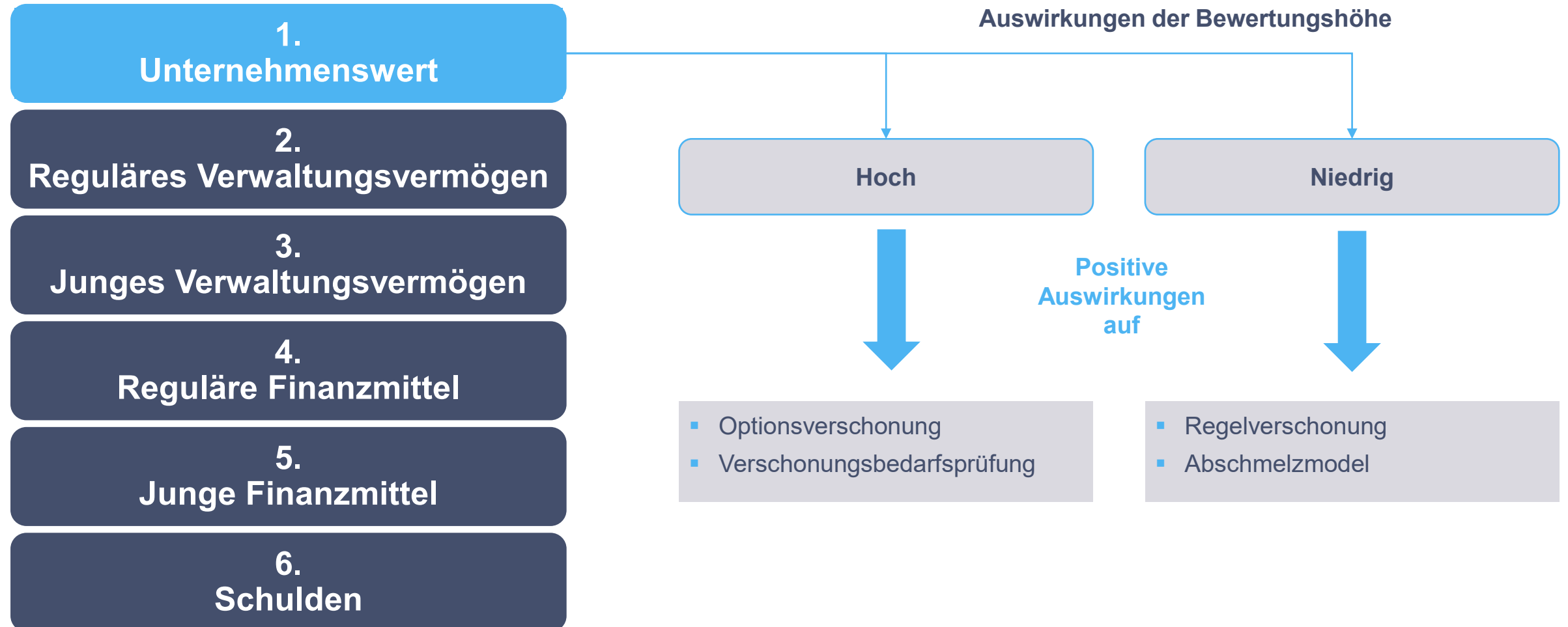
„Verbundvermögensaufstellung“

▪ Erbschaftsteuerliche Transparenz

- Grundsatz: **Einzelbetrachtung** jeder Konzernebene
- Ausnahme: Minderheitsbeteiligungen an KapG
- Hohe Komplexität insb. bei vorliegen von Sonderbetriebsvermögen

▪ „Bottom-Up“ Approach

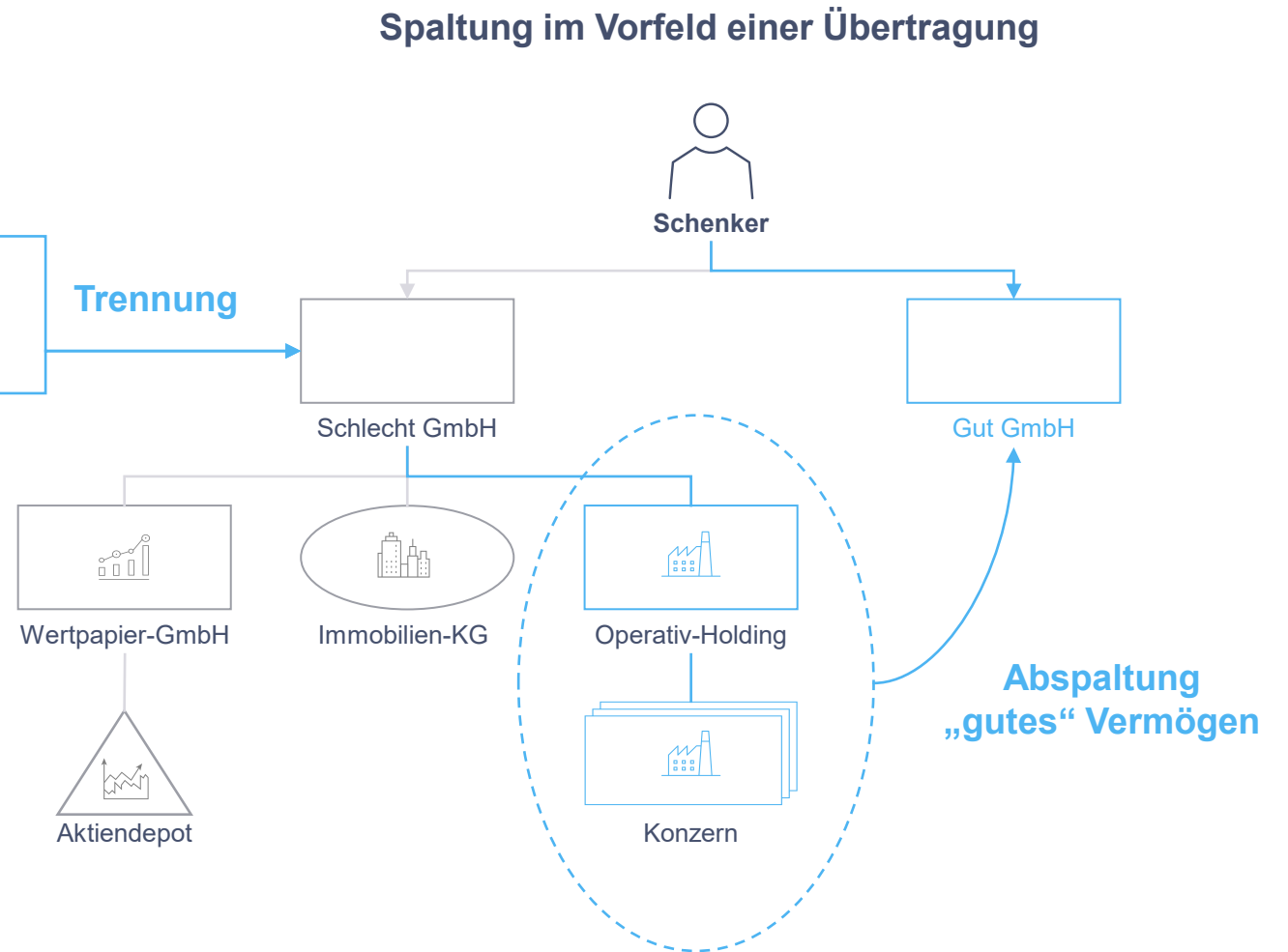
- Ermittlung der 5 Variablen auf jeder Konzernebene
- Aggregation aller Werte von „Unten“ bis zur obersten Konzernebene



02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Trennung von „gutem“ und „schlechtem“ Vermögen

- 1. Unternehmenswert
- 2. Reguläres Verwaltungsvermögen
- 3. Junges Verwaltungsvermögen
- 4. Reguläre Finanzmittel
- 5. Junge Finanzmittel
- 6. Schulden



- 1. Unternehmenswert
- 2. Reguläres Verwaltungsvermögen
- 3. Junges Verwaltungsvermögen
- 4. Reguläre Finanzmittel
- 5. Junge Finanzmittel
- 6. Schulden

Optimierung des Finanzmittel-Tests

„Reduktion“

Kategorie	Folge	Beispiel
Aktivtausch	Reduktion Finanzmittel	Kauf Rohstoffe gg. Cash
Bilanzverkürzung	Reduktion Finanzmittel	Gewinnausschüttung
Passivtausch	Erhöhung Schulden	Bildung von Rückstellungen
Bilanzverlängerung	Erhöhung Schulden	Kauf Rohstoffe gg. Verbindlichkeiten

„Erhöhung“

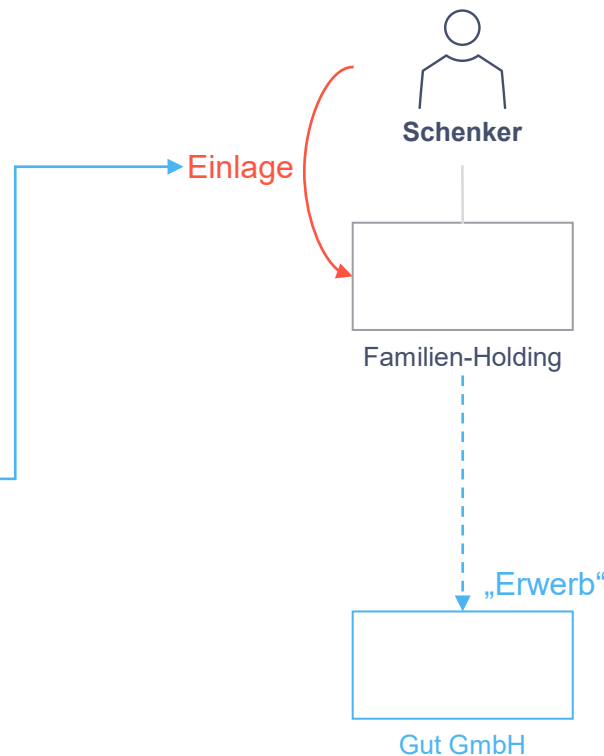
02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Junge Finanzmittel (1/2)

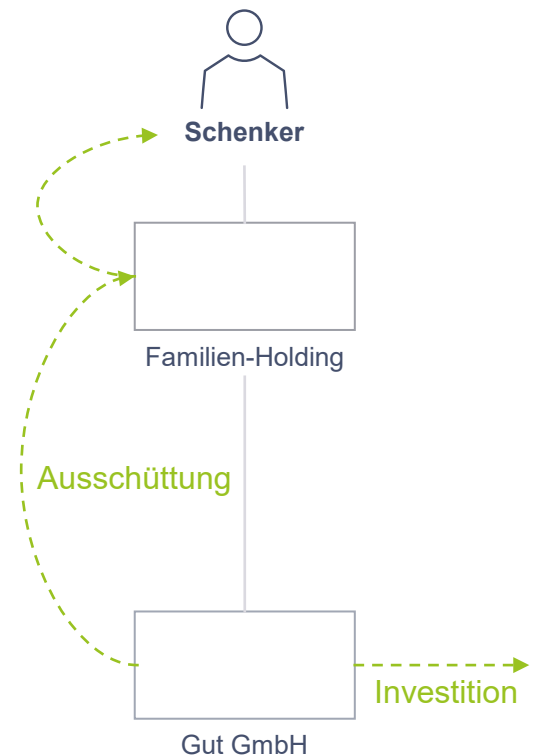
- 1. Unternehmenswert
- 2. Reguläres Verwaltungsvermögen
- 3. Junges Verwaltungsvermögen
- 4. Reguläre Finanzmittel
- 5. **Junge Finanzmittel**
- 6. Schulden

„Trockenlegung“ der Struktur

Entstehung Junge FM



Reduktion Junge FM

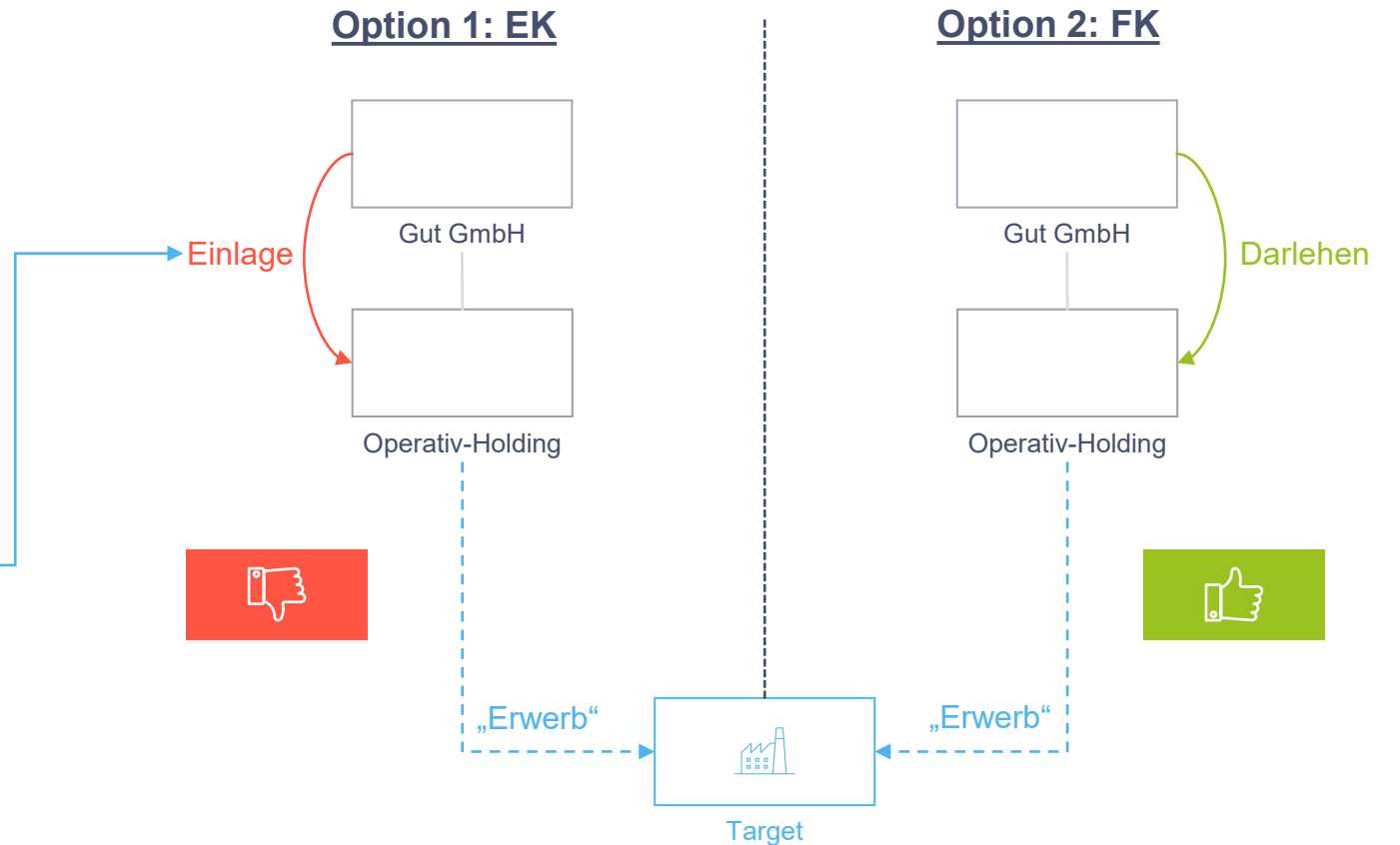


02 Optimierung des Übertragungsgegenstandes

Junge Finanzmittel (2/2)

- 1. Unternehmenswert
- 2. Reguläres Verwaltungsvermögen
- 3. Junges Verwaltungsvermögen
- 4. Reguläre Finanzmittel
- 5. Junge Finanzmittel
- 6. Schulden

Planung der konzerninternen Finanzströme



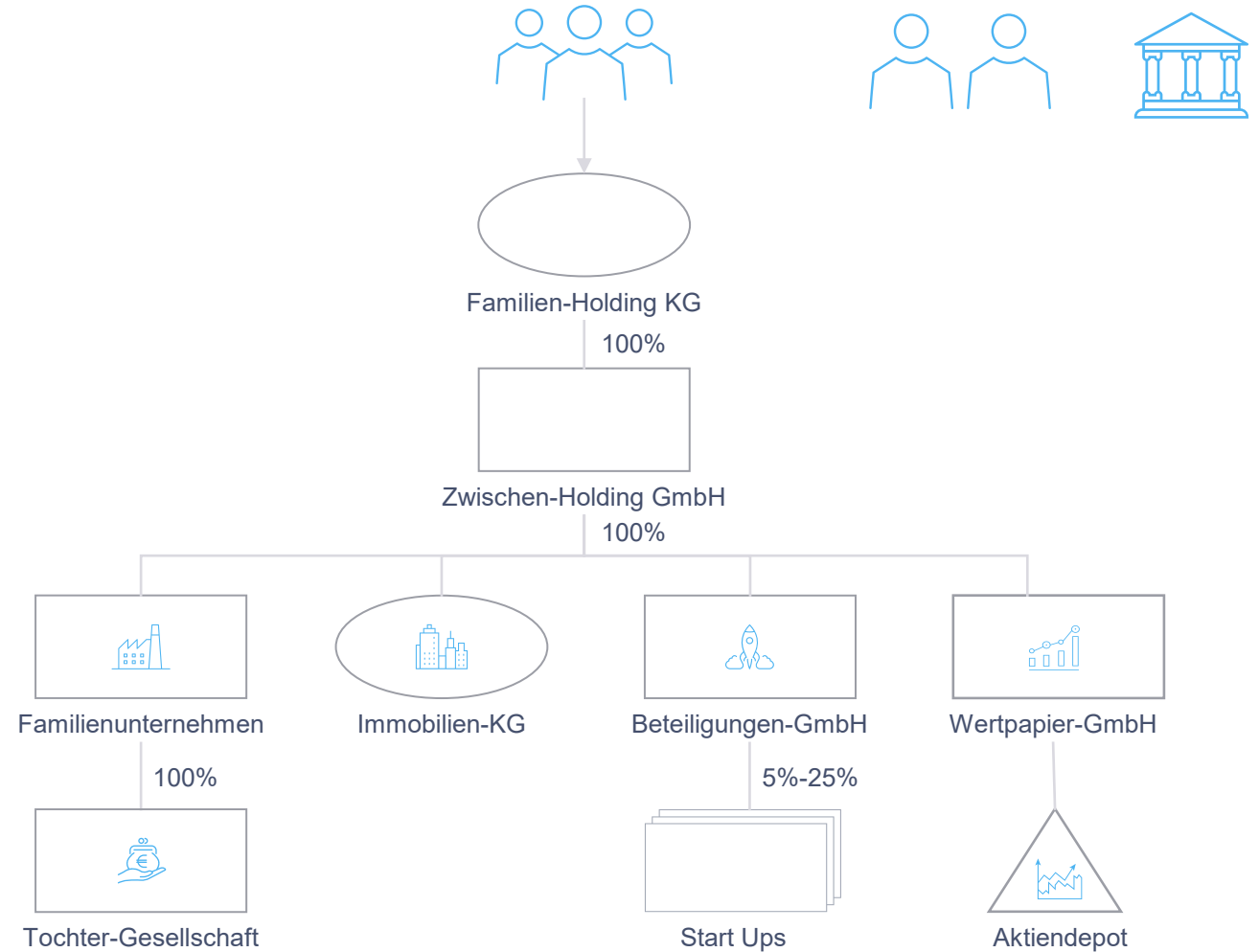
03 Optimierung der Erwerberstruktur

03 Optimierung der Erwerberstruktur

Fortsetzung Beispielsfall

Abwandlung: Neben den bereits an der Familien-Holding KG beteiligten Kindern hat der A noch zwei weitere Kinder.

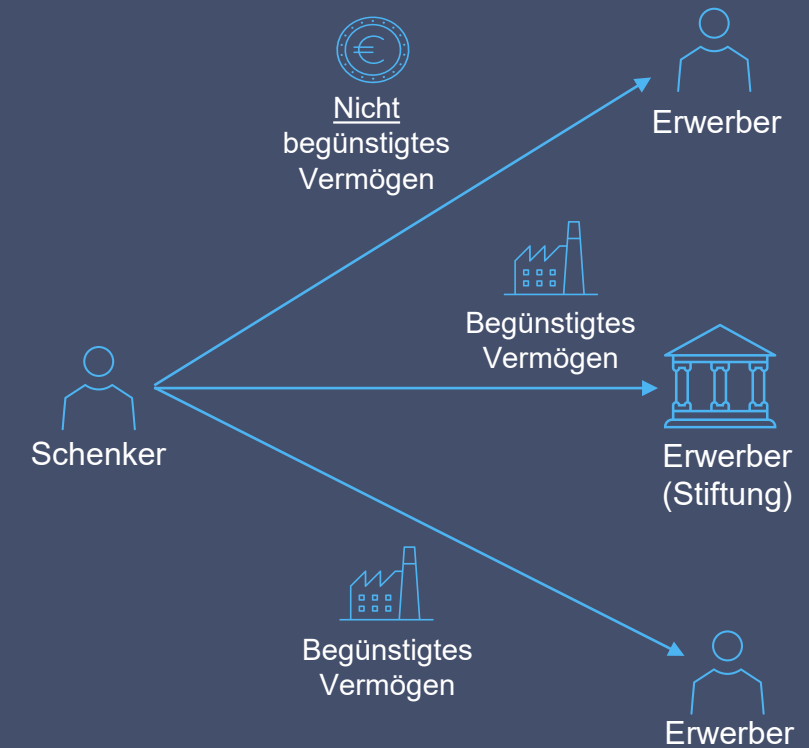
Darüber hinaus soll geprüft werden, wie die Erwerberstruktur evtl. noch optimiert werden könnte.



03 Optimierung der Erwerberstruktur

Weitere Optimierungsansätze (1/2)

- **Gesetzliche Leitplanken**
 - Freigrenze von EUR 26 Mio. ist erwerberbezogen und bezieht sich auf den gleichen Zuwendenden (§§ 13a, 13c ErbStG)
 - Bei § 28a ErbStG ist jeder Nacherwerb von nicht begünstigtem Vermögen schädlich
 - Relevant ist jeweils ein 10-Jahres-Zeitraum
- **Ziel:** Möglichst umfangreiche Ausnutzung der Begünstigungsregime
- **Ansätze:**
 - Aufteilung des Vermögens auf verschiedene Erwerber (ggfs. auch Einschaltung einer in- oder ausländischen Familienstiftung denkbar)
 - z.B. getrennte Übertragung von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen, Aufteilung begünstigten Vermögens
 - Zeitliche Staffelung des Betriebsvermögensüberganges (= sukzessive Vermögensübertragung)
 - Kettenschenkung (eigener Entscheidungsspielraum über die Weitergabe notwendig)
 - Erwerber mit möglichst geringem (nicht begünstigtem) verfügbarem Vermögen (Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG)



03 Optimierung der Erwerberstruktur

Weitere Optimierungsansätze (2/2)

- Regelverschonung (§§ 13a, 13b ErbStG)
 - 85 % des begünstigten Vermögens bleibt außer Ansatz
 - Optimierung der Vermögensstruktur erforderlich
 - Erwerbvermögen spielt keine Rolle
- Optionsverschonung (§§ 13a, 13b ErbStG)
 - 100 % des begünstigten Vermögens bleibt außer Ansatz
 - Optimierung der Vermögensstruktur erforderlich
 - Erwerbvermögen spielt keine Rolle
 - Erhöhte Voraussetzungen für Inanspruchnahme !!!



- Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)
 - 100 % des begünstigten Vermögens können außer Ansatz bleiben
 - Maßgeblich ist Vermögen des Erwerbers
 - Optimierung der Vermögensstruktur und des Erwerbvermögens erforderlich
 - Hohe Voraussetzungen ähnlich Optionsverschonung
- Abschmelzmodell (§ 13c ErbStG)
 - Höhe der Verschonung abhängig von der Höhe des begünstigten Vermögens
 - Im Regelmodell sinkt die Höhe der Verschonung ab EUR 45 Mio. und im Optionsmodell bei EUR 51 Mio.
 - Wenig praxisrelevant



- Zahl der Erwerber
- Höhe der Zuwendung
- Übertragungsweg (Kettenschenkung etc.)

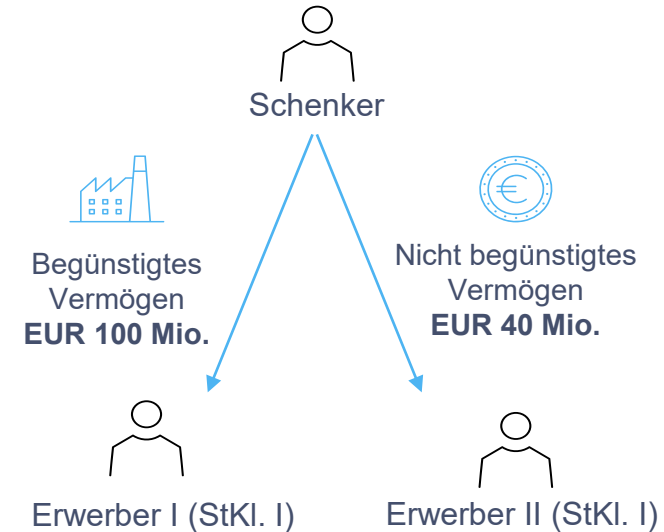
03 Optimierung der Erwerberstruktur

Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

- Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer, soweit die Steuer nicht aus dem verfügbaren Vermögen (§ 28a Abs. 2 ErbStG) getragen werden kann

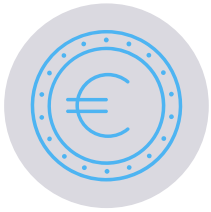


Steuerlast Gesamterwerb	140 Mio. * 30% = 42 Mio.
Verschonungsbedarfsprüfung	
Steuerlast begünstigtes Vermögen	100 Mio. * 30% = 30 Mio.
./. ½ Nicht begünstigtes Vermögen	40 Mio. * ½ = 20 Mio.
Steuererlass	10 Mio.
Gesamtsteuerlast	32 Mio.



Steuerlast Erwerber I	
Verschonungsbedarfsprüfung	
Steuerlast begünstigtes Vermögen	100 Mio. * 30% = 30 Mio.
./. ½ Nicht begünstigtes Vermögen	0 Mio. * ½ = 0 Mio.
Steuererlass	30 Mio.
Gesamtsteuerlast Erwerber I	0 Mio.
Gesamtsteuerlast Erwerber II	
	40 Mio. * 30% = 12 Mio.
Steuerersparnis	20 Mio.

04 Nachsorgephase



- Einhaltung Lohnsumme für **5 Jahre** bei Regelverschonung (bzw. **7 Jahre** bei Optionsverschonung)



Behaltensfristverstöße innerhalb von 5 Jahren (bzw. **7 Jahre** bei Optionsverschonung), insbes.:

- Anteilsveräußerung und Betriebsaufgabe
- Veräußerung bzw. Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen ins Privatvermögen
- Überentnahmen



Beachte: Verstöße müssen innerhalb bestimmter Fristen dem zuständigen **ErbSt-FA angezeigt** werden:

- Lohnsummenregelung (Anzeige innerhalb von **sechs Monaten** nach Ablauf der Lohnsummenfrist)
- Behaltensfristen (Anzeige innerhalb **eines Monats** nach Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes)

Verhinderung schädlicher Nacherwerbe

- Verschonung bzw. Erlass der Steuer ist insbesondere davon abhängig, dass keine schädlichen Nacherwerbe innerhalb von 10 Jahren nach Entstehungszeitpunkt der Steuer eintreten
- **Nacherwerbe:**
 - sämtliche **Erwerbe** durch Schenkung oder von Todes wegen innerhalb von **10 Jahren**
 - vom gleichen Zuwendenden (§ 13a Abs. 1 ErbStG) bzw. von irgendeiner Person (§ 28a ErbStG)
- **Konsequenzen:**
 - Nacherwerb führt zur Überschreitung der Grenze von EUR 26 Mio. → Wechsel des Begünstigungsregimes
 - Nachträglicher Erwerb von verfügbarem Vermögen (§ 28a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG) → Nachträgliche Erhöhung des verfügbaren Vermögens

Beispiel Nacherwerb bei § 28a ErbStG:

Nacherwerb von nicht begünstigten Vermögen
EUR 50 Mio.

Jahr 1

Jahr 5

Schenkungen begünstigten Vermögens
EUR 100 Mio.; Steuerlast nach
Verschonungsbedarfsprüfung: **EUR 0**

- **Jahr 1:** Zunächst erlassene Steuer (StKI. I 30 % = **EUR 30 Mio.**) lebt wieder auf; Einsatz des Nacherwerbs zur Begleichung der ursprünglich erlassenen Steuer (iHv 50%) = **EUR 25 Mio.**; Steuer auf Nacherwerb wird nicht berücksichtigt; erneuter Antrag nach § 28a ErbStG möglich
- **Jahr 5:** Zusätzliche Besteuerung des Nacherwerbs (StKI. I 30%): **EUR 15 Mio. (?)**

05 Fazit

Überblick: Variablen und Gestaltungsmöglichkeiten des Erwerbsgegenstandes und der Erwerberstruktur (nicht abschließend)

Variable	Gestaltungsmöglichkeiten
Betriebsvermögen	Wahl der Bewertungsmethode, Übergabezeitpunkt, Kettenschenkung, sukzessive Vermögensübertragung, Mehrheit an Erwerbern
Verwaltungsvermögen	Umwandlung in Finanzmittel, Gestaltungen mit Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücken (z.B. Beendigung Überlassung, Wohnungsunternehmen), Ausnutzung „Schmutzzuschlag“ (§ 13b Abs. 7 ErbStG)
Junges Verwaltungsvermögen	Verkauf von jungem Verwaltungsvermögen (= Wandlung in Finanzmittel), langfristige Vermeidungsstrategie
Finanzmittel	Austausch mit begünstigtem Vermögen (z.B. Zukauf Produktivvermögen), Schuldentilgung
Junge Finanzmittel	Entnahme eines Einlagenüberhanges, Begrenzung auf den tatsächlichen Finanzmittelbestand
Schulden	Frühzeitige Optimierung des Schuldenbestandes, Reduktion von fremdfinanziertem Verwaltungsvermögen
Verfügbares Vermögen	Auswahl des Erwerbers, Verlagerung Vermögensgegenstände eines potenziellen Erwerbers

Wege zur effizienten Anteilsübertragung



Eine (steuer-)effiziente Anteilsübertragung erfordert eine frühzeitige vollumfängliche Analyse und Planung der Unternehmensnachfolge



Sowohl der Übertragungsgegenstand als auch der Erwerberkreis lassen sich unter Berücksichtigung der individuellen Ziele vielfältig gestalten & optimieren



Auch nach erfolgreicher Übertragung ist ein fortlaufendes Monitoring zwingend erforderlich



Dr. Laurenz Martin Lipp

Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34 ✉ laurenz.lipp@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2020
- Zulassung als Rechtsanwalt 2020, Zulassung als Steuerberater 2024
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim und an der Universität Münster (Promotion 2023)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Grenzüberschreitende Gestaltungsberatung einschließlich Trusts und ausländische Stiftungen
- Erbauseinandersetzungen und Erbstreitigkeiten

<https://www.pplaw.com/berater/lipp-laurenz-martin>



Dr. Jan Winkler, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater, Associate | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34 ✉ jan.winkler@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2025
- Zulassung als Rechtsanwalt 2025
- Zulassung als Steuerberater 2025

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Steuerplanung und -strukturierung
- Private Clients/Familienunternehmen

<https://www.pplaw.com/berater/winkler-jan>



POELLATH Berlin

Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999
ber@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH Frankfurt aM

An der Welle 3, 60322 Frankfurt aM
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30
fra@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH München

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16, 80331 München
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999
muc@pplaw.com

www.pplaw.com